

Die festgestellten Grundstücksgrenzen in Nordrhein-Westfalen – Teil II: Zuverlässige Grenzermittlung

Markus Rembold

Zusammenfassung

Diejenigen Grundstücksgrenzen, die nach nordrhein-westfälischem Katasterrecht als sogenannte festgestellte Grenzen anzusehen sind, zeichnen sich dadurch aus, dass sie eindeutig und zuverlässig ermittelt und von den Eigentümern anerkannt worden sind. Für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen und für den Bereich der Katasterverwaltung werden die die Zuverlässigkeit der Grenzermittlung betreffenden Vorschriften in ihrer historischen Entwicklung dargestellt. Dies wird ergänzt um Ausführungen über die rückwirkende Klassifizierung von Grundstücksgrenzen. Ferner wird eine Möglichkeit zur Abbildung festgestellter Grundstücksgrenzen im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) aufgezeigt.

Summary

The boundaries, which are called accepted boundaries according to the land register of North Rhine-Westphalia, are characterized by the fact that they have been definitely and reliably surveyed and recognized by the owners. With regard to the state North Rhine-Westphalia and the cadastral administration, the instructions of a reliable delimitation of boundaries are described in their historical development. This is supplemented by explanations to the retrospective classifications of boundaries. The representation of the accepted boundaries in ALKIS (Authoritative Real Estate Register Information System) is examined.

Schlüsselwörter: festgestellte Grenze, Grenzanzerkennung, Grenzfeststellung, Zuverlässigkeit, Kontrolliertheit, Feststellungsvermutung, ALKIS®

1 Einführung

Der Begriff »festgestellte Grundstücksgrenze« wird in Nordrhein-Westfalen von zwei Tatbestandsvoraussetzungen abhängig gemacht, die beide erfüllt sein müssen, namentlich die vermessungstechnische Grenzermittlung und die katasterrechtliche Anerkennung. Die Anerkennung ist bereits im ersten Teil des Beitrags behandelt worden (Rembold 2016a). Nachfolgend wird für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen und für den Bereich der Katasterverwaltung die zweite Tatbestandsvoraussetzung der Grenzfeststellung (eindeutige und zuverlässige Grenzermittlung) in ihrer vorschriftenhistorischen Entwicklung dargestellt (Kap. 2). Bezüglich der gesetzlich geforderten eindeutigen und zuverlässigen Grenzermittlung soll der Schwerpunkt weniger in der Darstellung der im Liegenschaftskataster eingesetzten Messverfahren als vielmehr

in der Klärung der Frage liegen, ab wann und wie Messwerte zuverlässig (»kontrolliert«) ermittelt worden sind. Dies wird um Ausführungen über die rückwirkende Klassifizierung von Grundstücksgrenzen und die damit verbundene Feststellungsvermutung (Kap. 3) ergänzt. In Kap. 4 wird schließlich die Frage beantwortet, ob eine Abbildung der vermessungstechnischen und katasterrechtlichen Qualität von Grundstücksgrenzen im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) möglich ist.

2 Eindeutige und zuverlässige Grenzermittlung

2.1 Allgemeines

Mit der Evaluierung des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes durch das Zweite Katastermodernisierungsgesetz von 2014 ist aus rein deklatorischen Gründen durch Einfügung der Worte »eindeutig und zuverlässig« klargestellt worden, dass die Grenzermittlung nur dann vermessungstechnisch einwandfrei ist, wenn sie den beiden vorgenannten Anforderungen genügt (Mattiseck/Seidel 2015). Ebenso ist durch Änderung des § 16 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz im Jahr 2015 klargestellt worden, dass auch die nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften vermessenen Grenzen neben der Anerkennung durch die Beteiligten eindeutig und zuverlässig ermittelt sein müssen, um als festgestellt geltende Grenzen klassifiziert werden zu können (Mattiseck/Seidel 2015). Damit ist bezüglich der als festgestellt geltenden Grenzen ein Definitionsunterschied zwischen der Verordnungsregelung (§ 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW) und der Erlassregelung (Nr. 5.34 FortfVERl., Nr. 19.2 Abs. 4 ErhE) behoben worden, die schon zu früheren Zeiten als »unzulässige Erweiterung einer gesetzlichen Norm« angesehen worden ist (von Moock 1983, siehe hierzu auch Kahlenberg 2013).

Die der Grenzermittlung beigefügten Attribute »eindeutig« und »zuverlässig« können wie folgt umrissen werden. Eine eindeutige Punktbestimmung liegt vor, wenn zur Bestimmung von Vermessungspunkten nur so viele Größen gemessen worden sind, wie zu ihrer in geometrischem Sinn eindeutigen Festlegung erforderlich sind (Kahmen 2011). Werden mehrere Größen gemessen, so liegt eine überbestimmte Punktbestimmung vor, die nicht notwendigerweise zuverlässig sein muss. Eine zuverlässige Punktbestimmung wird erst dann erreicht, wenn jedes

Mess- oder Rechenergebnis durch unabhängige Kontrollen gesichert ist (Witte/Sparla 2011). Vermessungstechnisch betrachtet schließen sich die Begriffe »eindeutig« und »zuverlässig« somit aus.

Der Vermessungspunkterlass von 1996 gibt als Maße für die Beurteilung der Zuverlässigkeit (Kontrolliertheit) der Messwerte bei flächenhaften Ausgleichungen zum einen den Redundanzanteil des Messwertes (inneres Zuverlässigkeitsmaß), zum anderen den Einfluss des Messwertes auf die Punktlage (äußeres Zuverlässigkeitsmaß) an (Nrn. 1.4, 2.33, 2.34 Anlage 3 VPErl. 1996, inhaltsgleich in Anlage 7 ErhE). Frühere Liegenschaftsvermessungen sind nicht flächenhaft ausgeglichen worden, sondern linienhaft berechnet worden (Einbindeverfahren, Orthogonalverfahren). Bei linienhaften Berechnungen wird die Zuverlässigkeit der Messwerte in der Regel durch unabhängige Wiederholungsmessungen, durch die Auswertung von Kontrollberechnungen (Spannmaßkontrolle, Pythagorasprobe) sowie die Bewertung des Messverfahrens und der Konfiguration nach technisch-wissenschaftlichen Grundsätzen nachgewiesen (Nr. 1.4 VPErl. 1996).

Nachfolgend soll anhand der preußischen und nordrhein-westfälischen Katastervorschriften geklärt werden, ab wann und wie die Messwerte zuverlässig (»kontrolliert«, »versichert«, »verprobt«) ermittelt worden sind. Im ehemaligen Land Lippe sind wirksame Sicherungsmaße erst ab dem Jahr 1926 eingeführt worden; diesbezüglich kann auf Rembold (2016b) verwiesen werden.

2.2 Zuverlässigkeitsregelungen

Die Zeit von der Aufstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters (1818–1837) bis zum Inkrafttreten der Anweisungen VIII und IX von 1881 war im Wesentlichen dadurch geprägt, dass die Grenzpunkte nicht zuverlässig aufgemessen worden sind. Steinbreiten wurden nicht gemessen, sondern lediglich berechnet (so z. B. § 45 Instruktion 12.03.1822). Die in diesem Zeitraum gelgenden Katastervorschriften sahen nur stichprobenartige Kontrollen vor, z. B. durch das Nachmessen bereits nachgewiesener Maße oder durch das Messen neuer Revisionslinien (§§ 74 f. Instruktion 12.03.1822, Harken 1896). Letztere erlaubten einen Vergleich von Vermessung und Kartierung; hierfür wurden auch Fehlergrenzen formuliert (Rembold 2015). Einen Grenzpunkt zweimal anzumessen galt damals nicht nur als überflüssig, sondern wurde in Erwartung etwaiger Abweichungen auch als bedenklich angesehen (Harken 1896). Lediglich bezüglich der Messungslinien fanden sich in den Vorschriften erste Hinweise auf einfache Kontrollen (§ 41 Instruktion 12.03.1822, §§ 59 f. Instruktion 1857).

Mit der Anweisung von 1868, die auch in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen Anwendung fand (Schmidt 1960), wurden erstmals umfangreichere Kontrollen für Messungslinien gefordert; Messungslinien waren in ihrer ganzen Länge zu messen und bei bestimmt-

ten Geometrien entsprechend zu »versichern« (§§ 67 f. Anweisung 1868). Erst bei Ordinatenlängen über 10 m war ein »zur Absteckung rechter Winkel dienendes Instrument« zu benutzen, Ordinatenlängen über 40 m waren durch Pythagorasproben zu kontrollieren; Steinbreiten wurden nicht gemessen (§ 68 Anweisung 1868). Die vorgenannten Vorschriften fanden sich dann nahezu inhaltsgleich in der Anweisung II von 1877 (§ 14) und dem Neuvermessungsanweisungsentwurf von 1877 (§§ 93 f.). Eine zuverlässige Aufmessung der Grenzpunkte war bei Vermessungen, die auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften durchgeführt wurden, somit noch nicht gegeben.

Eine ganz erhebliche Anhebung der Zuverlässigkeitssubstanz erfolgte dann mit den Anweisungen VIII und IX von 1881. Die Regelungen bezüglich der Verprobung von Messungslinien wurden insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nunmehr alle Kleinpunkte vermarkt und koordiniert werden mussten, weiter verschärft (§ 80 Anweisung VIII 1881). Steinbreiten waren unmittelbar zu messen; bei scharf bezeichneten Punkten (Grenzsteine, Gebäudecken) war bei Ordinatenlängen über 5 m ein »zur Absteckung rechter Winkel dienendes Werkzeug« zu benutzen, Ordinatenlängen über 40 m waren durch Pythagorasproben zu kontrollieren (§ 81 Anweisung VIII 1881). Außer der Versicherung der Messungslinien wurde nun auch die Versicherung der Grenzlinien gefordert; § 82 der Anweisung VIII von 1881 enthielt entsprechende Versicherungsregelungen für die Schnitte von Messungslinien und Grenzlinien, die Verlängerung von Grenzlinien in Messungslinien, das zu berücksichtigende Prinzip der Nachbarschaft und die Messung von Steinlinien, Kopfbreiten und Überschlagslinien. Zudem wurden erstmals größte zulässige Abweichungen für Streckenvergleiche innerhalb derselben Vermessung formuliert (Messungsproben), die bei der Liniennetzmessung sowie beim Vergleich von Messergebnissen und deren Kartierung anzuwenden waren (§ 96, §§ 105 f., Tafel 2 Anweisung VIII 1881; § 51, Tafel 3 Anweisung IX 1881; Rembold 2015). Nach einer Verfügung vom 06.12.1882 sollten diese größten zulässigen Abweichungen auch auf Pythagorasproben angewendet werden und nicht nur Neuvermessungen, sondern auch Fortführungsvermessungen zugrunde gelegt werden.

Die in den preußischen Vorschriften für Neuvermessungen enthaltenen Bestimmungen für die Versicherung der Messungslinien und Grenzen sind ausführlich bei Wimmer (1928) grafisch dargestellt. Die vorgenannten Zuverlässigkeitssubstanz der Anweisungen VIII und IX von 1881 wurden schließlich vollständig in die Anweisung II von 1896 übernommen und waren damit auch bei Fortführungsvermessungen zu beachten (§ 14, § 17 Nr. 6).

Die Ergänzungsvorschriften von 1913 sprachen dann erstmals von »wirksamen Sicherungsmaßen« (Nr. 62). Die Anweisung II von 1920 schrieb die Verwendung eines »zur Absteckung rechter Winkel dienenden Werkzeugs«

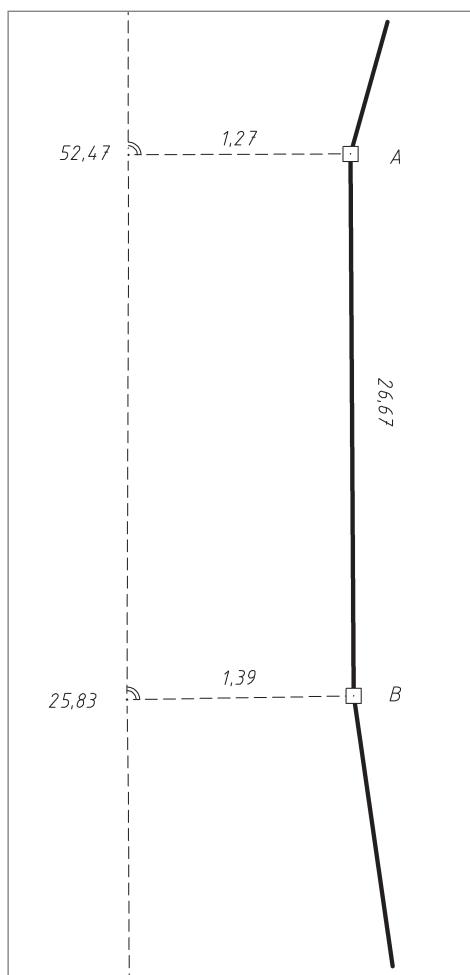


Abb. 1:
Aufmessung
der Grenz-
steine A
und B mit
einfachen
Sicherungs-
maßen
(ab 1881)

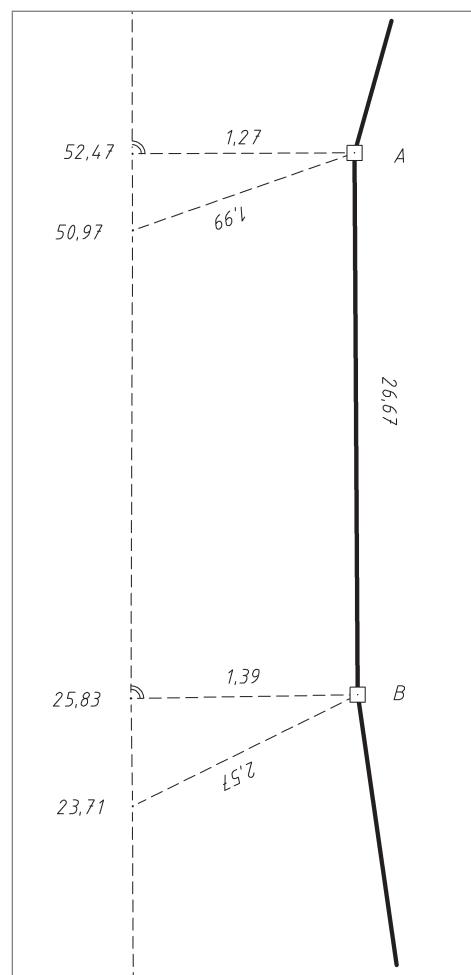


Abb. 2:
Aufmessung
der Grenz-
steine A
und B mit
wirksamen
Sicherungs-
maßen
(ab 1913)

unabhängig von der Ordinatenlänge verbindlich vor. Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 forderten ebenfalls wirksame Sicherungsmaße (Nr. 114), allerdings konnten bei kurzen Ordinaten die Lotfußpunkte auch ohne Benutzung eines Instruments bestimmt werden (Nr. 110). Regelungen, in welchen Fällen wirksame Sicherungsmaße vorlagen, fanden sich in Katastervorschriften nicht. Dies war vielmehr nach vermessungstechnisch-wissenschaftlichen Methoden zu beurteilen. Bezuglich dieser Methoden (z.B. »mittleres Dritteln«) wird auf die Fachliteratur verwiesen (Wimmer 1928, Haase 1986, Fuhrmann 2010).

Die nordrhein-westfälischen Katastervorschriften schrieben ausgehend von der Fortführungsanweisung II von 1955 durchweg vor, dass bei der Aufmessung von Grenzpunkten wirksame Sicherungsmaße gemessen werden mussten; die erforderlichen Kontrollmaße mussten sowohl den Fußpunkt der Messungslinie als auch den rechtwinkligen Abstand durchgreifend sichern (Nrn. 45.2, 49 VPErl. 1974). Mit fortschreitender Etablierung des Polarverfahrens wurden auch hierfür entsprechende Zuverlässigkeitssstandards geregelt (Kontrolle der polar aufgenommenen Vermessungspunkte durch eine zweite, unabhängige Polaraufnahme oder durch die Messung von wirksamen Spannmaßen, Nrn. 45.2, 52 VPErl. 1974, Knoop 1973). Mit der Einführung der Ausgleichungsrechnung zur Auswertung von Liegenschaftsvermessungen erfolgt die Beurteilung der Zuverlässigkeit nunmehr nach

mathematisch-statistischen Kriterien (inneres und äußeres Zuverlässigkeitmaß, Anlage 3 VPErl. 1996, Anlage 7 ErhE). Der Redundanzanteil eines Messwertes als inneres Zuverlässigkeitmaß soll den Wert 0,1 nicht unterschreiten und im Allgemeinen mindestens 0,3 betragen; der Einfluss des Messwertes auf die Punktlage als äußeres Zuverlässigkeitsskriterium soll bei hinreichender Redundanz kleiner 0,03 m sein (Nr. 2.33 f. Anlage 3 VPErl. 1996, Nr. 3.2.3.3 f. Anlage 7 ErhE).

Zusammengefasst kann somit davon ausgegangen werden, dass Neuvermessungen ab 1881 und Fortführungsvermessungen ab 1896 als Vermessungen angesehen werden können, deren Grenzen in der Regel zuverlässig im Sinne des § 16 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz ermittelt worden sind. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass noch bis zum Jahr 1913 die Benutzung eines »zur Absteckung rechter Winkel dienenden Werkzeugs« erst bei Ordinatenlängen über 5 m und Pythagorasproben erst bei Ordinatenlängen über 40 m vorgeschrieben waren. Dies führte in der Praxis dazu, dass zwar die Steinbreiten in der Regel die Abszissenunterschiede, nicht aber in jedem Fall die Ordinatenunterschiede zweier benachbarter Grenzpunkte verprobten (s. Abb. 1 und 2).

3 Klassifizierung von Grenzen, Feststellungsvermutung

Wie anhand der katasterrechtlichen Anerkennungserklärungen von Grenzfeststellungen (Rembold 2016a) und in der vermessungstechnischen Zuverlässigkeit von Liegenschaftsvermessungen (Kap. 2) dargestellt wurde, haben sich die zugrunde liegenden Standards stets weiterentwickelt. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Standards immer nur für diejenigen Liegenschaftsvermessungen anzuwenden waren, die seit dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift durchzuführen waren. Ein Nachführen früherer Liegenschaftsvermessungen auf den Standard der jeweils neuen Vorschrift war nicht vorgesehen und wäre auch nicht leistbar gewesen.

Die Katasterverwaltung hat allerdings schon seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts quasi rückwirkend (ex tunc) Aussagen dazu getroffen, welcher Stellenwert früheren Vermessungen und damit früheren – die Zuverlässigkeit, Anerkennung und Feststellung betreffende – Standards zuerkannt wurde. Mit dieser Feststellungsvermutung ging eine entsprechende Klassifizierung früherer Vermessungen einher.

Nach Nr. 57k der Ergänzungsvorschriften von 1913 waren Bezugnahmen auf Anerkennungen in vorausgegangenen Messungsverhandlungen statthaft, sofern die betreffenden Niederschriften den Anforderungen an eine Urkunde entsprachen und anderweite Grenzzeichnungen inzwischen nicht eingetreten waren. Die Anweisung II von 1920 regelte diesen Sachverhalt dann wie folgt (Nr. 72): »Sofern die Grenzen bei früheren Messungen festgestellt, vermarkt und durch Verhandlungen anerkannt worden sind oder durch einen Rezess Rechtskraft erlangt haben, bedarf es der Vorladung der betreffenden Grenznachbarn nicht, wenn die Grenzen nach Angabe des Antragstellers oder nach Kenntnis des Katasterkontrolleurs zweifellos noch unverändert, unverdunkelt und noch vermarkt sind, es sei denn, dass neue Grenzzeichen auf den alten Grenzen errichtet werden sollen.« Diese Regelung wurde mit Nr. 14 der Verfügung des Finanzministers vom 31.08.1922 dahingehend erweitert, dass sie sinngemäß auch auf Grenzen anzuwenden war, die bei früheren Messungen örtlich bereits durch Wälle, Knicke, Gräben, Mauern usw. unzweifelhaft bezeichnet vorgefunden worden waren. Weiterhin waren Verlesungsprotokolle anerkannten Grenzverhandlungen gleichzusetzen, wenn aus den Messungskarten hervorging, dass das Verfahren seinerzeit ordnungsgemäß durchgeführt worden war und sonstige Bedenken nicht entgegenstanden.

Zudem differenzierte die Anweisung II von 1920 erstmals zwischen einwandfreien und nicht-einwandfreien Vermessungen. Als einwandfrei galten Vermessungen, die nach der Anweisung II von 1896 oder unter der Voraussetzung adäquat vermarkter Polygonpunkte nach der Neuvermessungsanweisung von 1868 ausgeführt worden waren (Nr. 92 Anweisung II 1920). Nach Nummer 55 der Fortführungsanweisung II von 1955 wurde

im Allgemeinen angenommen, dass die nach dem Neuvermessungsanweisungsentwurf von 1877 oder nach den Anweisungen VIII und IX von 1881 ausgeführten Neuvermessungen und die nach der Anweisung II von 1896, den Ergänzungsvorschriften von 1913 oder der Anweisung II von 1920 ausgeführten Fortführungsvermessungen als einwandfreie Vermessungen galten. Einwandfreie Vermessungen waren dabei definiert als »unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommene und durch Sicherungsmaße geprüfte Vermessungen« (Nr. 55 Fortführungsanweisung II 1955).

Mit dem Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 und der Abmarkungsverordnung von 1973 wurde die Differenzierung in einwandfreie und nicht einwandfreie Vermessungen aufgegeben. Unterschieden wurde von nun an zwischen nicht festgestellten und festgestellten bzw. als festgestellt geltenden Grenzen. War eine Grundstücksgrenze nach früheren Vorschriften festgestellt worden, so galt sie als festgestellt im Sinne der Abmarkungsverordnung (§ 1 Abs. 8 AbmarkVO). Mit dem Fortführungserlass II von 1980 entfiel die Feststellungsvermutung für solche Grenzen, die nach dem Neuvermessungsanweisungsentwurf von 1877 vermessen worden waren (Nr. 6.15); gleichzeitig wurde sie auf solche Grenzen ausgedehnt, die nach den entsprechenden Vorschriften im früheren Land Lippe vermessen worden waren, ohne allerdings diese Vorschriften zu benennen. Mit der Abmarkungsverordnung von 1982 wurde die Feststellungsvermutung schließlich im Wesentlichen so formuliert, wie sie heute in § 16 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz geregelt ist. Nach letzterer Vorschrift gilt eine Grundstücksgrenze als festgestellt, wenn ihre Lage nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften eindeutig und zuverlässig ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden ist. Nach Nummer 5.34 des Fortführungsvermessungserlasses gelten Grenzen unter Voraussetzung einer zuverlässigen Aufnahme und Anerkennung durch die Beteiligten als festgestellt, wenn sie nach den preußischen Anweisungen VIII und IX von 1881 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs- und Nachfolgevorschriften, der preußischen Anweisung II von 1896 oder einer ihrer Nachfolgevorschriften oder der lippischen Anweisung von 1882 vermessen worden sind. Die Berechtigung zu der vorgenannten Klassifizierung von Vermessungen auf der Grundlage der lippischen Anweisung II von 1882 musste allerdings angezweifelt werden, da die Aufmessung nach dem Wortlaut der vorgenannten Anweisung nicht zuverlässig erfolgte (Rembold 2016b). Wirksame Sicherungsmaße sind im Land Lippe erst 1926 eingeführt worden; daher gelten Grundstücksgrenzen, die ab 1926 auf der Grundlage der lippischen Anweisung von 1882 vermessen worden sind, im Allgemeinen als festgestellt (Nr. 19.2 Abs. 4 ErhE; Rembold 2016b).

Zusammenfassend ergibt sich, dass sowohl für einwandfreie Vermessungen als auch für als festgestellt geltende Grenzen in den Vorschriften unterschiedliche

Tab. 1: Rückwirkende Klassifizierung von Vermessungen

Vermessungen auf der Grundlage der Vorschriften:	
Einwandfreie Vermessungen gemäß Nr. 92 Anweisung II (1920)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anweisung II (1896) ■ Neuvermessungsanweisung (1868)
Einwandfreie Vermessungen gemäß Nr. 55 FortfAnw. II (1955)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuvermessungsanweisungsentwurf (1877) ■ Neuvermessungsanweisungen VIII, IX (1881) oder deren Nachfolgevorschriften ■ Anweisung II (1896) ■ Ergänzungsvorschriften (1913) ■ Anweisung II (1920)
Als festgestellt geltende Grenze gemäß Nr. 6.15 FortfErl. II (1980)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuvermessungsanweisungen VIII, IX (1881) oder deren Nachfolgevorschriften ■ Anweisung II (1896) oder deren Nachfolgevorschriften ■ entsprechende Vorschriften im früheren Land Lippe
Als festgestellt geltende Grenzen gemäß Nr. 5.34 FortfVErl. (2000)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuvermessungsanweisungen VIII, IX (1881) oder deren Nachfolgevorschriften ■ Anweisung II (1896) oder deren Nachfolgevorschriften ■ lippische Anweisung II (1882)
Als festgestellt geltende Grenzen gemäß Nr. 19.2 Abs. 4 ErhE	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuvermessungsanweisungen VIII, IX (1881) oder deren Nachfolgevorschriften ■ Anweisung II (1896) oder deren Nachfolgevorschriften ■ lippische Anweisung II (1882), ab 1926

rückwirkende Feststellungsvermutungen benannt worden sind (s. Tab. 1).

4 Grenzfeststellung und ALKIS®

Der ALKIS®-Objektartenkatalog NRW Grunddatenbestand (LiegKatErl., Anhang, Anlage Nr. 3.03) sieht keine Möglichkeit vor, das vermessungstechnische Kriterium der Zuverlässigkeit der Aufmessung abzubilden. Die im ALKIS®-Objektartenkatalog NRW Maximalprofil (LiegKatErl., Anhang, Anlage Nr. 3.02) enthaltene Attributart »Lagezuverlässigkeit« beschreibt nicht die Zuverlässigkeit (Kontrolliertheit) der Aufmessung eines Vermessungspunktes, sondern ob ein Vermessungspunkt bei der Grenzuntersuchung eindeutig identifiziert und unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsbeziehungen als identisch mit dem Katasterzahlenwerk festgestellt wurde. Dieser Sprachgebrauch entspricht nicht den bisherigen nordrhein-westfälischen Verfahrensvorschriften wie z.B. dem Vermessungspunkterlass oder dem Erhebungserlass.

Im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) ist vorgesehen, den katasterrechtlichen Zustand einer Grundstücksgrenze durch besondere Hinweise zum Flurstück zum Ausdruck zu bringen. Der ALKIS®-Objektartenkatalog NRW Grunddatenbestand (LiegKatErl., Anhang, Anlage Nr. 3.03) sieht unter der Objektart »Besondere Flurstücksgrenze« – unter dem Ob-

jectartbereich »Flurstücke, Lage, Punkte«, Objektartengruppe »Angaben zum Flurstück« – die Attributart »Art der Flurstücksgrenze« vor, die u. a. die Wertearten »Strittige Grenze«, »Nicht festgestellte Grenze« und »Flurstücksgrenze nicht feststellbar« enthält, die teilweise wie folgt erläutert werden:

- Nicht festgestellte Grenze: »Die Lage mindestens einer Flurstücksgrenze ist noch nicht von den Beteiligten anerkannt.« (LiegKatErl., Anhang, Anlage Nr. 6.03.06, ALKIS®-Signaturenkatalog NRW, Liegenschaftsbeschreibung »Flurstücksnachweis (graphisch)«)
- Flurstücksgrenze nicht feststellbar: »Eine ‚nicht feststellbare Flurstücksgrenze‘ ist eine bisher nicht festgestellte Flurstücksgrenze, die nach den Daten des Liegenschaftskatasters nicht mit einer für die Grenzfeststellung erforderlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit in die Örtlichkeit übertragen werden kann und für die ein öffentlich-rechtlicher Grenzfeststellungsvertrag zwischen den Eigentümern mangels (positiver) Einigung nicht zustande kommt. Die fehlende Einigung bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich die jeweiligen Eigentümer zivilrechtlich streiten.« (LiegKatErl., Anhang, Anlage Nr. 3.03, ALKIS®-Objektartenkatalog NRW Grunddatenbestand)

Der Hinweis »Flurstücksgrenze nicht feststellbar« entspricht nicht der nordrhein-westfälischen Terminologie; er entstammt eher hessischen Rechtsverhältnissen (Nr. 3.3.3 VAL) und ersetzt dort den Begriff »strittige

Grenze« (Köhler 2015). Eine Nicht-Feststellbarkeit einer Grundstücksgrenze ist nach nordrhein-westfälischem Recht unabhängig von ihrer Übertragbarkeit in die Örtlichkeit, sondern im Ergebnis von der Mitwirkung der Beteiligten abhängig. Nach § 54 Satz 1 VwVfG NRW kann ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch einen (öffentliche-rechtlichen) Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Grenzfeststellung ist zwar in Nordrhein-Westfalen spezialgesetzlich in § 19 ff. des Vermessungs- und Katastergesetzes abschließend geregelt, allerdings wäre auch ein öffentlich-rechtlicher Grenzfeststellungsvertrag möglich, zumal die vorgenannten Regelungen einen solchen Vertrag nicht ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck ausschließen oder verbieten (Kopp/Ramsauer 2015, Zachert 2000 zum niedersächsischen Verfahren). Gleichwohl sind sowohl die im vorigen Absatz genannten Erläuterungen zur Werteart »Flurstücksgrenze nicht feststellbar« als auch der Begriff an sich im ALKIS®-Objektartenkatalog NRW eher verwirrend. Die Werteart sollte nicht belegt und aus dem Grunddatenbestand entfernt werden.

Im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem ist ebenfalls vorgesehen, den katasterrechtlichen Zustand einer strittigen Grundstücksgrenze durch einen besonderen Hinweis zum Flurstück sowie eine entsprechende graphische Ausgestaltung zum Ausdruck zu bringen. Der Begriff »strittige Grenze« ist dabei dem nordrhein-westfälischen Katasterrecht fremd; § 19 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes spricht eindeutig von streitigen Grenzen. Dies entspricht auch der Rechtstradition. Ab 1881 fand – mit Ausnahme eines Zeitraumes von 1955 bis 1964 – beim Vorliegen bestimmter, im Einzelfall allerdings unterschiedlicher Tatbestandsvoraussetzungen schon immer der Begriff »streitige Grenze« Verwendung. Zudem ist »streitig« auch der sprachlich zutreffende Begriff, da er im Gegensatz zu »strittig« im Rechtswesen ausschließlich zur Anwendung kommt (Dudenredaktion 2006). Auch die Attributart »zweifelhafter Flurstücksnachweis« (Objektartbereich »Flurstücke, Lage, Punkte«, Objektartengruppe »Angaben zum Flurstück«, Objektart »AX_Flurstück_Kerndaten«), mit der ein Flurstück gekennzeichnet werden soll, dessen Angaben nicht zweifelsfrei berichtigt werden können, entbehrt einer Rechtsgrundlage in Nordrhein-Westfalen. Der Begriff findet sich im niedersächsischen Vermessungsrecht (§ 3 Abs. 3 NVerMg) und kann dort als eine Weiterentwicklung der früheren streitigen Grenze angesehen werden (Gomille 2014).

Die vorgenannten ALKIS®-Terminologien (nicht feststellbar, strittig, zweifelhafter Flurstücksnachweis) stimmen somit nicht mit dem Sprachgebrauch des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katasterrechts überein. Über die Werteart »Nicht festgestellte Grenze« kann lediglich eine katasterrechtliche Differenzierung vorgenommen werden, ob eine Grenze nicht festgestellt ist bzw. festgestellt ist oder als festgestellt gilt. Dies erfordert

allerdings allein für den Katasteramtsbezirk des Ennepe-Ruhr-Kreises eine Sichtung von 58.000 Urkunden (Messungsverhandlungen, Grenzverhandlungen, Grenzniederschriften). Werden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Umfangs der Urkunden und der unterschiedlichen Schrifttypen (Kurrentschrift, Sütterlinschrift u. a.) für die Sichtung einer Urkunde und die anschließende Erfassung der entsprechenden ALKIS®-Attributart eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von etwa einer Stunde unterstellt, so ergibt sich ein Gesamtaufwand von etwa dreiunddreißig Mannjahren.

5 Fazit

Seit Einrichtung des rheinisch-westfälischen Grundsteuertkasters sind schon immer Grenzen oder deren Vermessungsergebnisse anerkannt worden (Rembold 2016a). Anerkennungen reichen somit für sich genommen nicht aus, Grundstücksgrenzen einen besonderen katasterrechtlichen Status (festgestellt, nicht festgestellt) zukommen zu lassen. Dies wird erst dadurch erreicht, dass vermessungstechnische Kriterien (eindeutige und zuverlässige Grenzermittlung) hinzugenommen werden. Eindeutige und zuverlässige Grenzermittlungen liegen jedoch erst bei Vermessungen vor, die auf der Grundlage der Anweisungen VIII und IX von 1881 bzw. der Anweisung II von 1896 durchgeführt worden sind. Gleichwohl hat sich der Zuverlässigkeitssatz auch hier stets weiterentwickelt; bei Beurteilung älterer Vermessungen sind die Standards der jeweiligen früheren Vorschriften zugrunde zu legen. Die Differenzierung zwischen festgestellten und nicht festgestellten Grundstücksgrenzen kann – abgesehen von einigen Inkompatibilitäten mit der Rechtssprache – im Datenmodell des Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS®) erfolgen. Der Erfassungsaufwand hierfür ist allerdings nicht zu vertreten.

Literatur

- Dudenredaktion (Hrsg.): Duden – Die deutsche Rechtschreibung, Band 1. Dudenverlag, Mannheim, 2006.
- Fuhrmann, N.: Grenzuntersuchung im Liegenschaftskataster durch orthogonale und moderne Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Eigenverlag, Kerpen, 2010.
- Gomille, U.: Niedersächsisches Vermessungsgesetz – Kommentar. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2014.
- Haase, H.-S.: Notwendige und hinreichende Messungselemente bei der Fortführungsvermessung. Der Vermessungsingenieur 37, S. 36–41, 1986.
- Harksen, W.: Das preußische Kataster und seine Verbindung mit dem Grundbuch. Verlagsbuchhandlung von Paul Baumann, Dessau, 1896.
- Kahlenberg, H.-W.: Grenzfeststellung und Pythagoras. Vermessung Brandenburg, S. 18–23, 2013.
- Kahmen, H.: Vermessungskunde. Walter de Gruyter, Berlin, 2011.
- Knoop, H.: Messungs- und Rechenkontrollen beim Einsatz elektronischer Tachymeter. Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen (NÖV) 6, S. 31–44, 1973.

- Köhler, G.: Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – Kommentar. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2015.
- Kopp, F., Ramsauer, U.: Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar. C.H. Beck, München, 2015.
- Mattiseck, K., Seidel, J.: Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – Kommentar. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2015.
- von Moock, H.: Kritik und Vorschlag zur Neufassung – Fortführungsverlaß II von Nordrhein-Westfalen. BDVI-Forum 9, S. 20–31, 1983.
- Rembold, M.: Die größten zulässigen Abweichungen bei Streckenvergleichen gegenüber früheren Vermessungen. Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen (NÖV) 48, S. 6–19, 2015.
- Rembold, M.: Die festgestellten Grenzen in Nordrhein-Westfalen – Teil 1: Anerkennung. zfv 141, S. 244–251, 2016a.
- Rembold, M.: Die größten zulässigen Abweichungen bei Streckenvergleichen gegenüber früheren Vermessungen im Land Lippe. Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen (NÖV) 49, S. 12–17, 2016b.
- Schmidt, Rudolf: Die Triangulationen in Nordrhein-Westfalen. Rheinische Verlagsanstalt, Bad Godesberg, 1960.
- Wimmer, K.: Die neueren preußischen Katasterneumessungen. Verlag R. Reiß, Liebenwerda, 1928.
- Witte, B., Sparla, P.: Vermessungskunde und Grundlagen der Statistik für das Bauwesen. Wichmann Verlag, Berlin, 2011.
- Zachert, R.: Öffentlich-rechtlicher Vertrag im Grenzfeststellungsverfahren. zfv 125, S. 198–203, 2000.

Rechtsquellen (chronologisch)

- Instruktion über das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigenthums behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 12.03.1822. Köln, 1822.
- Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 25.08.1857 (MBIv. S. 206).
- Anweisung vom 07.05.1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21.05.1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen. Berlin, 1868.
- (II.) Anweisung vom 31.03.1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Berlin, 1877.
- Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Berlin, 1877.
- (VIII.) Anweisung vom 25.10.1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Berlin, 1882.
- (IX.) Anweisung vom 25.10.1881 für die trigonometrischen und polynometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Berlin, 1881.
- (II.) Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten im Fürstenthum Lippe vom 21.11.1882. Detmold, 1882.
- Messungsproben bei Fortschreibungsvermessungen. Verf. d. FM. v. 06.12.1882 (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate, Heft 37, S. 137–138).
- (II.) Anweisung vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. Berlin, 1896.
- Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21.02.1913. Berlin, 1913.
- (II.) Anweisung für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom 17.06.1920. Berlin, 1920.
- Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen (FMBI. S. 501).

Ergänzungsvorschriften I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen. Berlin, 1931.

Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 (Fortführungsanweisung II), RdErl. d. IM. v. 15.12.1955 (MBI. NW. S. 2193).

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 11.07.1972 (GV. NW. S. 193).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Abmarkungsverordnung – (AbmarkVO) vom 06.06.1973 (GV. NRW. S. 345).

Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I), RdErl. d. IM. v. 15.11.1974 (MBI. NW. 1975 S. 3).

Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen – Fortführungsverlaß II – (FortfErl. II), RdErl. d. IM. v. 20.02.1980 (MBI. NW. S. 2079).

Zweite Verordnung zur Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO) vom 20.11.1982 (GV. NW. S. 733).

Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß – VPErl.), RdErl. d. IM. v. 12.01.1996 (Kopferlass in SMBI. NRW. 71341).

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVFG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010).

Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVERl.), RdErl. d. IM. v. 23.03.2000 (Kopferlass in SMBI. NRW. 71342).

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMg) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S. 5).

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (SGV. NRW. 7134).

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (SGV. NRW. 7134).

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlaß – LiegKatErl.), RdErl. d. IM. v. 13.01.2009 (SMBI. NRW).

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster – Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster – (VAL) vom 04.05.2010 (StAnz. S. 1423).

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz) vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 256).

Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen (Erhebungserlass – ErhE), Entwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, Stand nach der 58. Sitzung der Arbeitsgruppe Erhebungserlass.

Anschrift des Autors

Dr.-Ing. Markus Rembold

Ennepe-Ruhr-Kreis

Abteilung Liegenschaftskataster und Geoinformationen

Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

m.rembold@en-kreis.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaeis.info.